

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie gemäß Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG) – Stand 25.11.2022

Das Selbstverständnis des Continentale Versicherungsverbundes (im Folgenden: Continentale) basiert auf dem Grundgedanken der Rechtsform seiner Obergesellschaft, der Continentale Krankenversicherung a.G.: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Die Continentale versteht sich als ein Unternehmen, das stets mit allen Beteiligten einen partnerschaftlichen, fairen Umgang pflegt. Gegenüber Kunden, Vertriebspartnern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern handelt sie gleichermaßen respektvoll.

Die Continentale kommuniziert mit Kunden, Vertriebspartnern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern kompetent und auf Augenhöhe. Weil sich die Continentale als partnerschaftlich ausgerichteter Unternehmen empfindet, haben Beratung und Dienstleistung einen besonderen Stellenwert. Darüber hinaus ist sie um langfristige Bindungen zu Kunden, Vertriebspartnern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern bemüht.

Die Continentale nutzt ihr Risikomanagementsystem auch dazu, ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß LkSG zu genügen. Einmal im Jahr sowie anlassbezogen wird eine Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbetrieb sowie bei den wesentlichen unmittelbaren Zulieferern der Verbundunternehmen durchgeführt. Die Risikoanalysen erfolgen unter Risikoabwägungs- und Prioritätsaspekten. Ein Beschwerdeverfahren für externe und interne Hinweisgeber ist eingerichtet. Ein Berichtswesen wird aufgebaut.

Die Verbundunternehmen sind im Wesentlichen im deutschsprachigen Raum tätig. Dort sind die Menschenrechte gesetzlich verankert. Die Continentale hält sich an die geltenden Gesetze und erwartet das auch von ihren Geschäftspartnern, Dienstleistern und Lieferanten.

Bei Feststellung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken sowie bei Verdachtsfällen werden Präventionsmaßnahmen, wie das Einfordern von vertraglichen Zusicherungen, und Abhilfemaßnahmen ergriffen und dokumentiert.